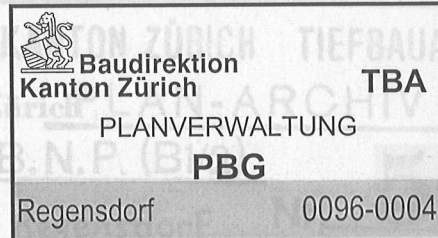


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 9. Juni 1955.**



1653. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 18. April 1955 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Dezember 1954 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Affoltern-, der Högger-, der projektierten Hofwiesen-, der Weininger- und der Riedthofstrasse sowie betreffend teilweise Abänderung und Festsetzung der Baulinien der Adlikerstrasse in Regensdorf. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1955 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 25. März 1955 keine Rekurse mehr anhängig.

Im Hinblick auf die zunehmende Bautätigkeit und die Notwendigkeit, bestehende Strassen auszubauen und das für den Strassenneubau erforderliche Gebiet vor Ueberbauung zu sichern, sah sich der Gemeinderat Regensdorf zu folgenden Baulinienfestsetzungen veranlasst:

Die Affolternstrasse (I. Kl. Nr. 4), welche Regensdorf mit Zürich-Affoltern verbindet, erhält einen Baulinienabstand von 34 m, der sich gegen die Stadtgrenze zu auf 40 m vergrössert, weil auf Stadtgebiet der Baulinienabstand ebenfalls 40 m beträgt. Bei der nördlich der Affolternstrasse projektierten Hofwiesenstrasse handelt es sich um eine Quartierstrasse, die der baulichen Erschliessung des angrenzenden Gebietes dienen wird. Für diese Strasse genügt ein Baulinienabstand von 20 m. An der Höggerstrasse (Strasse I. Kl. Nrn. 2 und 8) wurden für die Teilstrecke Leimatt bei der Einmündung der Weiningerstrasse bis zur Affolternstrasse Baulinien von 34 m Abstand festgesetzt. Zur Umfahrung des Dorfkerns soll die Höggerstrasse östlich an diesem vorbeigeführt und an die von der Watterstrasse abzweigende Adlikerstrasse angeschlossen werden, wo sich eine flüssige Verbindung zwischen Zürich-Högg und Adlikon und weiter nach Dielsdorf ergeben wird. Entsprechend der künftigen Verkehrsbedeutung der projektierten Höggerstrasse erscheint ein Baulinienabstand von 36 m als angemessen. Die Baulinien der Adlikerstrasse (II. Kl. Nr. 11), die von der Watterstrasse bis zur Feldblumenstrasse Baulinien von 24 m besitzt, wurden von der Watterstrasse bis zur Abzweigung der projektierten Strasse Richtung Dällikon auf 36 m und anschliessend auf 32 m erweitert; dieses Mass wird auch für die Strecke bis zum SBB.-Niveauübergang beibehalten. Bei der Riedthofstrasse, welche parallel zur Bahnlinie verlaufend die Adlikerstrasse mit der Watterstrasse verbindet, handelt es sich um eine Quartierstrasse, für die der festgesetzte Baulinienabstand von 22 m als ausreichend zu bezeichnen ist. Der für die Weiningerstrasse (I. Kl. Nr. 2) von der Höggerstrasse bis zur Gemeindegrenze Weiningen gewählte Baulinienabstand von 28 m im untern Teil bzw. von 40 m im obern Teil gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Dem gemeinderätlichen Begehren um Klassifikation der Adlikerstrasse (II. Kl. Nr. 11) als Strasse I. Kl. kann zurzeit nicht entsprochen werden, weil sie ihre Bedeutung für den

Durchgangsverkehr erst dann eindeutig erlangen wird, wenn sie an die zur Umfahrung von Regensdorf geplante projektierte verlängerte Höggerstrasse angeschlossen sein wird. In jenem Zeitpunkt wird zum Ausgleich die Watterstrasse zwischen der Högger- und der Adlikerstrasse in die Kategorie der Strassen II. Klasse zurückzusetzen sein.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 21. Dezember 1954 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Affoltern-, der Högger-, der projektierten Hofwiesen-, der Weininger- und der Riedthofstrasse sowie betreffend teilweise Abänderung und Festsetzung von Baulinien der Adlikerstrasse in Regensdorf wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Das Begehren um Einreihung der Adlikerstrasse II. Kl. Nr. 11 in die Kategorie der Strassen I. Kl. wird zurzeit abgelehnt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1955.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler